

Einleitung

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. veröffentlicht diese Handreichung mit Empfehlungen für Tanzsportvereine bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie. Die nachfolgend genannten Empfehlungen beruhen auf den Veröffentlichungen der übergeordneten Stellen:

- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung sowie Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutz VO NRW (in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung).
- Vorschlagspapier mit Übergangsregeln zur Aufnahme des Sportbetriebs des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der Fassung vom 23. April 2020
- Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zur Wiederaufnahme des Vereins-sports in NRW mit bereitgestellten Informationen bis einschließlich 8. Mai 2020.

Die Entscheidung über die Wiedereröffnung der Vereinsstätten, den stattfindenden Sportbetrieb und die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in den Vereinen obliegt auch weiterhin den Vereinsvorständen.

Allgemein gültig (gemäß Coronaschutzverordnung)

Ab 11. Mai 2020 kann Sport auch wieder in Sporthallen und Kursräumen der Sportvereine durchgeführt werden. Der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden. Tanzsport kann betrieb werden, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf eine*n feste*n Tanzpartner*in beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.

Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden (auch in Warteschlangen). Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist untersagt. Untersagt ist jeder Wettkampfbetrieb.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan des Vereins sollte aktualisiert / erweitert werden. Folgende Hygieneausrüstung sollte in ausreichendem Umfang vorliegen: Flächendesinfektionsmittel, Händedesinfektionsmittel mit Spendern, Flüssigseife mit Spendern, Papierhandtücher, Einmalhandschuhe, Mund-/Nasen-Schutz für Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Aktiven, Vereinsmitglieder, Trainer*innen und Übungsleiter*innen per E-Mail, über die Website und Social-Media-Kanäle und per Aushang in den Vereinsstätten zu kommunizieren.

Nutzung der Vereinsstätten

Im Reinigungs- und Desinfektionsplan sollte geregelt sein, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten / Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten). Es empfiehlt sich eine tägliche Reinigung der Sanitäranlagen. Handdesinfektionsmittel wird vor dem Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten bereitgestellt. Der Verein sollte gewährleisten, dass der Zutritt zu den Vereinsstätten nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Wenn möglich sind in den Vereinsstätten getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren. Aushänge sollten über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume) informieren. In den Sanitäranlagen gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden. Auch in den Sanitäranlagen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Trainingsbetrieb und Kleingruppenunterricht

Generell sollten die Unterrichtsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz überprüft werden. Für Aktive, Trainer*innen und Übungsleiter*innen muss vor jedem Betreten der Vereinsstätten geklärt sein:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Trainingseinheit / dem Kleingruppenunterricht muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während des Trainings / dem Kleingruppenunterricht abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.

Für die Trainingseinheiten und eventuell stattfindende Kleingruppenunterrichte sollten Anwesenheitslisten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Vereine sollten anhand der zum freien Training geplanten Zeiträume eine Struktur / ein Anmeldeverfahren erstellen, die anschließend über die zur Verfügung stehenden Online-Medien den Aktiven / Vereinsmitgliedern freigegeben wird. Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen / Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sollten gut sichtbar platziert werden. Der Landessportbund empfiehlt einen Richtwert von wenigstens 10m² pro Person. Der Deutsche Tanzsportverband empfiehlt Kleingruppen vom maximal 5 Personen (bei positivem Verlauf der Pandemie eine Erweiterung auf 10 Personen).

Zwischen den Trainingseinheiten / dem Kleingruppenunterricht sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Belegungswechsel zu ermöglichen. Aktive, Trainer*innen und Übungsleiter*innen reisen individuell und bereits in Trainingskleidung zur Sporeinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet. Die Aktiven und Trainer*innen / Übungsleiter*innen müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander beachten. Der Kleingruppenunterricht sollte möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden. Alle Beteiligten verlassen die Vereinsräumlichkeiten unmittelbar nach Ende der Trainingseinheit / dem Kleingruppenunterricht.

Informationen / Quellen

Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

- [Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 \(CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO\) in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung \(PDF-Dokument\)](#)
- [Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchutz VO NRW in der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung \(PDF-Dokument\)](#)
- [FAQ-Seite: Wichtige Fragen und Antworten zum Corona-Virus – hier: „Was gilt für den Tanzsport?“, abgerufen am 09. Mai 2020 \(externer Link\)](#)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen:

- [Wiederaufnahme des Sportbetriebs \(externer Link\)](#)
- [Vereinsportal VIBSS – Corona \(externer Link\)](#)
- [Wegweiser für Vereine / Checkliste \(PDF-Dokument\)](#)

Deutscher Tanzsportverband:

- [Vorschlagspapier mit Übergangsregeln zur Aufnahme des Sportbetriebs des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in der Fassung vom 23. April 2020](#)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

- [Infografiken mit Hygienetipps](#)

Rechtlicher Hinweis: Der TNW verweist auf Informationen externer Quellen und erteilt hierbei keine rechtlich verbindlichen Auskünfte.